

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 31. März 2000

Datum	I n h a l t	Seite
28.3.2000	Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)	136
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Abmarkungsgesetzes 219-2-F	140
28.3.2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung 35-1-F	141
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte 7902-7-E	142
8.3.2000	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM)	143
	2013-2-8-2-A	
8.3.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	154
	2032-2-42-J	
8.3.2000	Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern	155
	2210-1-1-4-WFK	
13.3.2000	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	156
	753-1-6-U	
16.3.2000	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)	161
	2013-2-9-F	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)	173
	230-1-10-U	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	174
	230-1-26-U	

**Zweites Gesetz
über weitere Maßnahmen
zur Verwaltungsreform in Bayern
(Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)**

Vom 28. März 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen,“

2. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. bei Entscheidungen der Bezirke nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes,“

3. Es werden folgende Nummern 14 bis 19 angefügt:

„14. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Große Kreisstädte in Angelegenheiten, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung übertragen worden sind, und bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen kreisfreie Gemeinden,

15. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Landkreise,

16. in Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (BGBl III 401-1), zuletzt geändert durch Art. 14 § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942),

17. im Bereich des Waffenrechts,

18. bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen der Regierungen,

19. bei Entscheidungen über Anträge auf Erteilung, über Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer Approbation oder Erlaubnis nach dem Berufszulassungsrecht der ärztli-

chen oder anderen Heilberufe, ausgenommen das Heilpraktikerrecht.“

Art. 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 120 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

Art. 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 106 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird aufgehoben.

Art. 4

Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

Das Bayerische Sammlungsgesetz - BaySammelG - (BayRS 2185-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird „2. März 1974 (BGBl I S. 469).“ durch „23. November 1994 (BGBl I S. 3475).“ ersetzt.
2. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörden sind:

1. die Regierung der Oberpfalz für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,

2. die Regierungen für Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus erstrecken,
 3. die Landratsämter für Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken,
 4. im Übrigen die Gemeinden.“
3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11
Einziehung

¹Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder deshalb zurückgenommen worden ist, weil sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden war, kann eingezogen werden. ²Daselbe gilt für mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände. ³§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. ⁴Die Vollstreckung der Einziehung richtet sich nach § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. ⁵Die eingezogenen Erträge und Gegenstände sind einem Zweck zuzuführen, der im allgemeinen Interesse liegt; der mutmaßliche Wille des Spenders ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

Art. 5

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die im Eigentum der Flughafen München GmbH stehenden öffentlichen Verkehrsflächen im Sinn des Straßenverkehrsrechts nimmt das Landratsamt Erding die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden wahr.“

Art. 6

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung

In Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - (BayRS 2141-1-I) werden nach „Art. 34“ die Worte „und 39“ eingefügt.

Art. 7

Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Art. 33 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S.126, BayRS 282-1-1-

UK/WFK) werden aufgehoben. Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

Art. 8

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) - KirchStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK) wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

Art. 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe - Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes - AGGrdstVG - (BayRS 7810-1-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie des Bundesgesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes - AGGrdstLPachtVG)“.

2. Art. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1

(1) ¹Genehmigungsbehörde im Sinn des Grundstücksverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ist ein Bezirk Vertragsteil, so ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Genehmigungsbehörde.

(2) Zuständig für den Vollzug des Landpachtverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 2

(1) Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als zwei ha bedarf keiner Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf es jedoch dann, wenn

1. aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ab einer Größe von zwei ha ein mit Gebäuden der Hofstelle besetztes Grundstück veräußert wird;
2. innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem gleichen Grundbesitz im Rahmen der Freigrenze land- oder forstwirtschaftliche

Grundstücke veräußert worden sind und bei Einrechnung dieser Veräußerung die Fläche von zwei ha erreicht wird; dabei gilt als Veräußerung der Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags, falls ohne einen solchen ein Anspruch auf Übereignung besteht, die Auflassung.“

3. Es wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 Landpachtverkehrsgesetz, wenn die Pachtfläche weniger als zwei ha beträgt.“

Art. 10

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, BayRS 7801-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind die Oberfinanzdirektionen.“

2. Art. 3 wird aufgehoben.

Art. 11

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund von § 19 Satz 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) (BGBl III 7810-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafssachen (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl I S. 2954), sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), wird § 4 der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (BayRS 7810-2-E) aufgehoben.

Art. 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), wird § 1 der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (BayRS 7810-3-E) wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Regierung als Obere Siedlungsbehörde“ durch die Worte „Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Regierung“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

Art. 13

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz

In Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz - AGMarktStrG - (BayRS 787-2-E) werden nach den Worten „Art. 1“ die Worte „und Art. 2“ eingefügt.

Art. 14

Änderung der Verordnung über Waldgenossenschaften

Dem § 6 Abs. 3 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) vom 14. November 1996 (GVBl S. 454, BayRS 2020-1-1-1-I) wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Äußert sich die Forstbehörde nicht binnen eines Monats, kann die zuständige Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass forstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

Art. 15

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz - UnterBrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A) erhält folgende Fassung:

„¹Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einem Arzt für Nervenheilkunde oder Psychiatrie, der auch Medizinalbeamter sein kann,
3. einem Richter, der mit Unterbringungssachen befasst ist oder befasst war und
4. einem in der Betreuung psychisch Kranker erfahrenen Sozialarbeiter.“

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats

Das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zu den Beratungen sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Gesundheit führt die Geschäfte.“

Art. 17

Aufhebung des Gesetzes über
Röntgenreihenuntersuchungen

Das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. Juli 1953 (BayRS 2126-2-A) wird aufgehoben.

Art. 18

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (BayRS 2129-1-2-U) wird Halbsatz 2 gestrichen.

Art. 19

Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten zum Vollzug
atomrechtlicher Vorschriften

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990 (GVBl S. 14, BayRS 751-1-U), geän-

dert durch § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Stelle zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Lehrers nach § 29 Abs. 5 Satz 2 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.“

Art. 20

In-Kraft-Treten,
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. April 2000 in Kraft.

(2) In den Fällen der Art. 15 Nr. 1 sowie Nrn. 13 bis 19 AGVwGO und Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in der Fassung der Art. 1 bzw. 6 dieses Gesetzes ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist.

(3) Die auf den Art. 11, 12, 14 und 19 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

München, den 28. März 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber